

Merkblatt

Schweinehaltung

Schweinehalter sind verpflichtet, sich über die Voraussetzungen zur Tierhaltung ausreichend zu informieren. Zur erforderlichen Sachkunde gehören Kenntnisse über Haltungsbedingungen, Fütterung und Betreuung der Tiere sowie über Kontroll- und Pflegemaßnahmen. Darüber hinaus gibt es diverse tierseuchenrechtliche Vorgaben. Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Regelungen:

1. Meldung an das Veterinäramt (Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz)

Jeder Halter von Schweinen hat seine Tierhaltung **vor** Beginn der Tätigkeit beim zuständigen **Veterinäramt** unter Angabe des Namens, der Anschrift, der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie der Haltungsform anzuzeigen.

2. Meldung bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Jeder Halter von Schweinen ist melde- und beitragspflichtig bei der Niedersächsischen Tierseuchenkasse. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

Niedersächsische Tierseuchenkasse
Brühlstr. 9
30169 Hannover

Telefon: (0511) 701560
Internet: www.ndstsk.de

3. Meldung an die zentrale Datenbank HIT

Jeder Tierhalter muss die Anzahl der jeweils zum **01. Januar** eines jeden Jahres in seinem Bestand vorhandenen Schweine spätestens bis zum 15. Januar eines jeden Jahres melden (**Stichtagsmeldung**). Ebenso muss die Übernahme und die Abgänge (Meldemaske Tierbewegung) von Schweinen in einen Betrieb **innerhalb von 7 Tagen** gemeldet werden (**Übernahme/ Bewegungsmeldung**).

Die Meldungen können entweder schriftlich mit Meldekarten (Post oder Fax) an **vit w.V.**, Heinrich- Schröder- Weg 1,27283 Verden oder online an www.hi-tier.de erfolgen.

4. Kennzeichnung

Schweine sind vom Tierhalter im Ursprungsbetrieb spätestens beim Absetzen mit einer ihm zugeteilten Ohrmarke dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Ohrmarke muss auf der Vorderseite in schwarzer Schrift auf weißem Grund mindestens folgende Angaben enthalten: *DE + Kfz- Kennzeichen + die 7 letzten Stellen der Registriernummer des Betriebs*. Die Bestellung der Ohrmarken erfolgt über vit.w.V., Verden.

Bei Verlust der Ohrmarke muss der Tierhalter das Schwein unverzüglich mit einer für seinen Betrieb zugeteilten Ohrmarke dauerhaft neu kennzeichnen.

5. Bestandsregister

Alle Schweine haltenden Betriebe müssen ein Bestandsregister über Zu- und Abgänge der Schweine unter Angabe ihrer Ohrmarkennummer führen. Das Bestandsregister ist fortlaufend zu führen und mindestens drei Jahre aufzubewahren. Die Eintragungen müssen unverzüglich bei jeder Bestandsänderung erfolgen.

Ein Vordruck für das **Bestandsregister** ist im Anhang beigelegt.

6. Weitere tierseuchenrechtliche Vorgaben zur Haltung von Schweinen

Für die Haltung der Schweine gelten die Anforderungen der Schweinehaltungshygieneverordnung (u.a. Anlage 1- 3) sowie der EU-Verordnung 2016/429.

Je nach Betriebsgröße sind unterschiedliche Vorgaben einzuhalten. Mit zahlreichen Biosicherheitsmaßnahmen sollen Schweine haltende Betriebe vor der Einschleppung und Verschleppung ansteckender Infektionskrankheiten geschützt werden. Gefährliche Schweineseuchen sind u.a. die Afrikanische und die Europäische/Klassische Schweinepest, die Aujeszky'sche Krankheit sowie die Maul- und Klauenseuche.

Für **Kleinstbetriebe** (bis 20 Mastplätze, bis 3 Sauenplätze) gelten folgende Mindestanforderungen:

6.1 Anforderungen an die Stallhaltung

Das Entweichen der Tiere aus dem Stall oder dem Auslauf ist zu verhindern.

Der Stall muss mit einem Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ versehen sein.

Es muss am Stall oder in den Nebenräumen die Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion der Schuhe bestehen und ein Wasserabfluss vorhanden sein.

Der Kontakt zu Schweinen eines anderen Betriebs oder zu Wildschweinen ist zu unterbinden. Futter und Einstreu müssen wildschweinsicher gelagert werden.

Tote Tiere sind, vor Witterungseinflüssen geschützt und getrennt von übrigen Abfällen, so zu lagern, dass Menschen nicht unbefugt und Tiere nicht mit diesem Material in Berührung kommen. Die Abholung der toten Tiere durch die Tierkörperbeseitigungsanstalt ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

6.1.1 Auslaufhaltung

Eine Auslaufhaltung besteht aus einem festen, vierseitig geschlossenem Stallgebäude mit sich anschließendem Auslauf im Freien.

Der Auslauf (Maximalgröße: ca. 20m x 20m) muss doppelt eingezäunt und ein Unterwühlenschutz o.ä. vorhanden sein. Die Höhe des engmaschigen Außenzauns muss mindestens 1,50 Meter sein. Der innenliegende Zaun soll in einem Abstand von mindestens 2,00 m zum Außenzaun errichtet werden. Diese innere Umzäunung (z.B. Elektrozaun) sollte aus mindestens 3 Litzen bestehen, so dass auch Ferkel ihn nicht „unterwandern“ können. Die unterste Litze sollte maximal 25 cm über dem Erdboden, die weiteren Litzen im Abstand von jeweils 30 cm gespannt sein. Die Zäune sind in einem einwandfreien Zustand und von Unkraut oder Bewuchs frei zu halten.

Der Kontakt mit Wildschweinen ist absolut zu unterbinden und das Entweichen der Tiere aus dem Stall oder Auslauf ist zu verhindern.

Die Auslaufhaltung ist durch ein Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich zu machen.

Die unter 6.1 genannten Anforderungen zur Stallhaltung sind einzuhalten.

Die Tiere sind nachts im geschlossenen Stall zu halten.

Die Auslaufhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit angezeigt werden.

6.1.2 Freilandhaltung

Für eine Freilandhaltung ist eine Genehmigung durch das Veterinäramt vor Beginn der Tätigkeit notwendig.

Das Tierseuchenrecht sieht für diese Art der Tierhaltung sehr hohe Auflagen vor.

6.2 Bestandstierarzt

Jeder Schweinehalter ist verpflichtet, seinen Bestand durch einen Tierarzt betreuen zu lassen, der über ein besonderes Fachwissen im Bereich Schweinegesundheit verfügt.

6.3 Allgemeine Hygiene

Um die Übertragung (und Verschleppung) von Erregern in die Schweinehaltung zu minimieren, sind im Stall und bei Auslaufhaltung im Auslauf separate Stallschuhe und Stallkleidung zu tragen.

6.4 Sonstiges

Jeder Betrieb unterliegt der Beaufsichtigung durch einen amtlichen Tierarzt (Veterinäramt). Bei Hinweisen auf Tierseuchen oder Krankheiten hat der Tierhalter unverzüglich seinen Bestandstierarzt zur Abklärung des Krankheitsgeschehens hinzuzuziehen und bei Verdacht auf eine anzeigepflichtige Tierseuche ist dies dem Veterinäramt anzuzeigen.

7. Tierschutzrechtliche Vorgaben zur Haltung von Schweinen

Es gelten die Grundsätze des Tierschutzgesetzes und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung.

7.1 Unterbringung

Eine Einzelhaltung ist nicht erlaubt, die Tiere sind in Gruppen von mindestens zwei Tieren zu halten. Den Tieren sind ausreichend Platz, trockene und saubere Liegeflächen und veränderbares Beschäftigungsmaterial (Holz, Stroh o.a.) zur Verfügung zu stellen.

7.2 Fütterung

Die Tiere müssen täglich ausreichend geeignetes, artgerechtes Futter und ständig sauberes Wasser erhalten. Das Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen ist strengstens verboten.

7.3 Pflege

Pflegemaßnahmen (beispielsweise Klauenpflege, Parasitenbehandlung) sind regelmäßig durchzuführen. Der Gesundheitszustand der Tiere muss täglich kontrolliert werden. Kranke und verletzte Tiere sind in einer Vorrichtung mit trockener, weicher Einstreu oder Unterlage abzusondern und es ist rechtzeitig ein Tierarzt hinzuzuziehen.

8. Sachkunde

Für die Bereiche Tierschutz und Tierseuchenbekämpfung beim Schwein benötigen Sie Kenntnisse und Fähigkeiten (d.h. eine Sachkunde).

Ein Nachweis zur Sachkunde ist dem Veterinäramt nach Absprache vorzulegen (z.B. eine Ausbildung oder ein Studium im Bereich Landwirtschaft, eine Teilnahme an einem Kurs zur Schweinehaltung bei der Landwirtschaftskammer o.ä).

9. Arzneimittelrechtliche Vorschriften

Schweine gelten als lebensmittelliefernde Tiere, das gilt auch für Hobbyhaltungen. Deswegen hat jeder Schweinehalter Nachweise über den Erwerb und die Anwendung von Arzneimitteln zu führen und diese mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

10. Hausschlachtung

Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an Ihr Veterinäramt.

Anhang:

Vordruck Bestandsregister für Schweinehaltungen (aus: Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV))

Stand: Juni 2023

Das Merkblatt dient der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

